



# NATURPARKGEMEINDE GASEN

Dorfplatz 1, 8616 Gasen | Bezirk Weiz, Steiermark  
Tel.: 03171/201, Fax: DW 4 | E-Mail: [gde@gasen.gv.at](mailto:gde@gasen.gv.at)  
Internet: [www.gasen.at](http://www.gasen.at) [www.almenland.at](http://www.almenland.at)



**Zahl:** 131-9/17-2025

**Betreff:** Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 07.05.2025

## Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 02.05.2025 haben **Philomena Matzer und Leo Schweighofer, Aubach 42, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

### Wohnhaus Um- und Zubau

auf dem Grundstück Nr. **359/4 der KG 68001 Amassegg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Mittwoch, 28. Mai 2025 um 11:30 Uhr  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
in Aubach 42**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.